



MAG. WILHELM MOLTERER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/29-IA10/95

Wien, am 1995 05 05

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom  
10. März 1995, Nr. 714/J, betreffend fehlende  
Kontrolle der Wasserversorgungsanlage Kindberg  
(Stmk.)

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

XIX. GP.-NR  
727 /AB  
1995-05-10  
zu 714 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom 10. März 1995, Nr. 714/J, betreffend fehlende Kontrolle der Wasserversorgungsanlage Kindberg (Stmk.), beehre ich mich nach Befassung der Steiermärkischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Wasserversorgungsanlagen unterliegen sowohl der Eigen- als auch der Fremdkontrolle. Zur Fremdkontrolle zählen insbesondere die bescheidmäßig vorgeschriebenen Untersuchungen (z.B. durch die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung) sowie die Tätigkeiten der

Gesundheits- und Wasserrechtsbehörden. Die Kontrolle des als Trinkwasser abgegebenen Wassers obliegt nicht der Wasserrechtsbehörde sondern der Gesundheitsbehörde.

Die Stadtgemeinde Kindberg betreibt eine wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlage, die unter PZ. 273 und 1115 im Wasserbuch des Bezirkes Mürzzuschlag eingetragen ist. Anlässlich einer Routineuntersuchung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz wurde im April 1993 eine Verunreinigung des Trinkwassers mit coliformen Keimen festgestellt. Die Stadtgemeinde Kindberg wurde unmittelbar nach der Probenahme über diesen Mißstand informiert; das schriftliche Gutachten wurde am 18. Jänner 1994 übermittelt. Von der Stadtgemeinde wurden bereits unmittelbar nach der Erstinformation geeignete Maßnahmen gesetzt.

Als Ursache der Verunreinigung wurde die Quelle III im Möstlinggraben festgestellt und unverzüglich von der Wasserversorgungsanlage abgetrennt.

In der Folge wurden von den Betreibern der Wasserversorgungsanlage Kindberg gemeinsam mit Fachkundigen der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Begehungen des Einzugsgebietes der Wasserversorgungsanlage und neuerliche Wasseruntersuchungen durchgeführt. Durch die Untersuchungsanstalt wurde festgestellt, daß die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Kindberg durch die Quellwasserversorgung Möstlinggraben in hygienisch-mikrobiologischer Hinsicht stets gefährdet ist. Die Vornahme einer Sicherheitsentkeimung wurde daher als unerlässlich empfohlen. Zum Zeitpunkt dieses Gutachtens wurde aufgrund der telefonischen Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse bereits eine Chlorung des Trinkwassers durchgeführt. Gleichzeitig wurde auch eine Entkeimung der Hartergrabenquellen empfohlen.

Ab Dezember 1993 erfolgte eine Sicherheitsentkeimung des Trinkwassers der Hartergraben- und Möstlinggrabenquellen durch Zudosierung von Chlor. Im April 1994 wurde aufgrund von Keimeinbrüchen Dipl.-Ing. Kölli, Zivilingenieur für Bauwesen in Graz, mit der

- 3 -

Erstellung einer Studie und in weiterer Folge mit der Projekterstellung für eine Wasseraufbereitungsanlage beauftragt. Dipl.-Ing. Kölli und sein Mitarbeiter Dipl.-Ing. Hussa sind seit Jahrzehnten auf dem Gebiet der Planung von Wasserversorgungsanlagen tätig. Gleichzeitig wurde das Projekt für die Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Fernwirkanlage für die gesamte Wasserversorgungsanlage in Auftrag gegeben. Die in der Einleitung zu Ihrer Anfrage angegebenen Planungskosten von ca. S 500.000,-- beziehen sich nicht nur auf die Planung der UV-Entkeimungsanlage, sondern zu einem großen Teil auf die Planung der Fernwirkanlage. Dies gilt auch für die Errichtungskosten von ca. S 5.000.000,--.

Zur behaupteten Fehleranfälligkeit einer UV-Entkeimungsanlage wird festgestellt, daß diese Art der Entkeimung dem heutigen Stand der Technik entspricht.

Um die Ursachen der Kontamination festzustellen, hat die zuständige Wasserrechtsbehörde einen hydrogeologischen Amtssachverständigen befaßt. Da die Quellen im Semmeringmesozoikum gelegen sind und das Einzugsgebiet in diesem Karstgebiet nicht eindeutig zu bestimmen ist, ist ein effektiver Schutz der Quellen nicht mit Sicherheit zu erreichen. Vorsorglich muß daher eine Entkeimungsanlage errichtet werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnte trotz intensiver Suche die mögliche Verursachung nicht eruiert werden. Eine Beseitigung der Ursachen der Kontamination war daher bislang nicht möglich. Es ist zu betonen, daß in Karstgebieten die Möglichkeit von Keimeinbrüchen immer wieder gegeben ist.

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die Bevölkerung über die Verunreinigung des Trinkwassers und der erforderlichen Entkeimungsmaßnahmen nicht informiert worden sei. Die Ausgaben der Gemeindezeitung vom Juni 1994, September 1994 und Dezember 1994 enthalten entsprechende Informationen. Eine diesbezügliche Anfrage eines Bürgers wurde von der Wasserrechtsbehörde rasch und vollständig beantwortet.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Folgende wasserrechtliche Bescheide liegen der Wasserversorgungsanlage Kindberg zugrunde:

1. K.u.K. BH Mürzzuschlag, wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 2.10.1915, Zl. 22 K 6/7, mit Protokoll vom 22.9.1915;
2. Bewilligungsbescheid der BH Mürzzuschlag vom 5.11.1929, Zl. 8 K 45/4, mit Verhandlungsschrift vom 22. und 23.10.1920;
3. Benützungsbewilligung vom 31.12.1929, Zl. 8 K 54/13;
4. Bewilligungsbescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.6.1953, Zl. 3-348 Ki 8/5-1953;
5. Überprüfungsbescheid vom 6.3.1954, Zl. 3-348 Ki 8/11-1954;
6. wasserrechtliche Bewilligung vom 12.12.1955, Zl. 3-348 Ki 22/3-1955;
7. Bewilligungsbescheid vom 12.9.1958, Zl. 3-348 Ki 19/5-1958;
8. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 28.7.1961, Zl. 3-348 Ki 46/3-1961;
9. wasserrechtliche Bewilligung vom 8.10.1962, Zl. 3-348 Ki 52/2-62;
10. wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid vom 14.5.1964, Zl. 3-348 Ki 35/5-1964;
11. wasserrechtliche Überprüfung und nachträglicher Bewilligungsbescheid vom 22.1.1965, Zl. 3-348 Ki 35/9-64;

12. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 17.6.1966, Zl. 3-348  
Ki 35/17-1965;
13. wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid vom 6.2.1968, Zl. 3-348  
Ki 12/2-1968;
14. wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid vom 7.2.1968, Zl. 3-348  
Ki 9/1-68;
15. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 6.7.1973, Zl. 3-348  
Ki 12/25-72;
16. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 13.11.1975,  
Zl. 3-348 Ki 29/21-75;
17. wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid vom 16.1.1976, Zl. 3-348  
Ki 35/8-75;
18. wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid vom 29.10.1976,  
Zl. 3-348 Ki 12/35-76;
19. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 16.3.1982, Zl. 3-348  
Ki 29/29-82;
20. wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid vom 15.7.1986, Zl. 3-33  
Ki 29-86/19;
21. wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid vom 27.4.1987, Zl. 3-33  
Ki 9-87/56;
22. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 9.3.1995, Zl. 3-33  
Ki 29-95/91.

Die Bescheide wurden anfangs von der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag und in weiterer Folge vom Landeshauptmann von Steiermark als der zuständigen Wasserrechtsbehörde erlassen.

Zu Frage 3:

Die hygienische Untersuchung des Trinkwassers war viermal jährlich vorgeschrieben; die Untersuchungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Eine technische Überprüfung in kürzeren Abständen als 5 Jahre wurde nicht vorgeschrieben, da keine besonderen Umstände im Sinne des Gesetzes erkennbar waren.

Zu Frage 4:

Die Wasseruntersuchungsbefunde wurden dem Sanitätsreferat der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag über Auftrag der Wasserrechtsbehörde zeitgerecht übermittelt und vom Amtsarzt begutachtet.

Zu Frage 5:

Die beiden letzten vollständigen hygienischen Befunde stammen vom 23. August und 20. Dezember 1994.

Zu den Fragen 6 und 7:

Da die hygienischen Untersuchungsbefunde ordnungsgemäß vorgelegt wurden, lag eine Übertretung des § 134 WRG 1959 nicht vor; ein Einschreiten der Wasserrechtsbehörde war nicht erforderlich.

Zu den Fragen 8 bis 10:

In den Jahren 1959 bis 1962 wurde zur Versorgung der Ortsteile Hadersdorf, der Siedlung Herzogberg, Aumühl und Kindbergdörfl mit Trink- und Nutzwasser eine Wasserversorgungsanlage errichtet. Zur Deckung des Wasserbedarfes wurde im Hartergraben die sogenannte Schmalzquelle auf Grundstücksnummer 268, KG Herzogberg, gefaßt. Zum Schutze des Quellwassers gegen Verunreinigungen wurden ein Schutzraum für die Quellfassung und ein weiteres Schutzgebiet eingerichtet.

- 7 -

- a) Der Schutzraum für die Quellfassung umfaßt eine Fläche von 25 x 25 m, wobei die Quellfassung exzentrisch zu liegen kommt, sodaß die westliche Begrenzung dieses Schutzraumes mindestens 5,0 m hangabwärts der Quellfassung verläuft. Die südliche und nördliche Begrenzung ist somit 12,5 m von der Quellfassung entfernt. Dieser Schutzraum ist mit einem standfesten Gitter eingefriedet. Innerhalb dieses Schutzraumes ist unter anderem auch jegliche Düngung verboten.
- b) Das weitere Schutzgebiet beinhaltet folgende Grundstücke: Nr. 271, 272, 273, 274, 268, 39 (Bfl.) und 40 (Bfl.), weiters den an die Südgrenze des Grundstückes Nr. 1271 angrenzenden Streifen des Grundstückes Nr. 283 und daran anschließend einen ca. 30 m breiten Streifen des Grundstückes Nr. 216, der von der Quellfassung bis zur Grenze des westlich anschließenden Grundstückes Nr. 215 reicht. In diesem Gebiet sind organische Düngung und Viehweide, ferner Grabungen, die Errichtung von Baulichkeiten, Kahlschlägerungen und die Lagerung von Mineralölen bzw. schwer abbaufähigen Substanzen (Plenterbetrieb gestattet) verboten. Das Gebiet ist möglichst mit gesundem Mischwald aufzuforsten.

Als Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Hartergraben wurden zwei weitere Quellen erschlossen; es sind dies die "Retzenquelle" an der Grenze zu Gst.Nr. 261 und 257 und die "Kochquelle" an der Grenze der Gst.Nr. 228 und 215.

Engeres Schutzgebiet der Retzenquelle: Der Bereich bis je 20 m seitlich, 40 m bergwärts und 5 m hangabwärts der äußersten Punkte der Quellfassung; hievon sind Teile der Gst.Nr. 257 und 261 betroffen.

Engeres Schutzgebiet der Kochquelle: Der Bereich in nördöstlicher Richtung bis zum bestehenden Fahrweg auf dem Grundstück Nr. 268, in westlicher Richtung bis 40 m bergwärts und in südlicher Richtung bis 20 m Entfernung von den äußersten Punkten der Quell-

fassung. Hievon sind Teile der Gst.Nr. 215, 228 und 268 betroffen. Diese Schutzgebiete sind mit einem standsicheren Zaun umgeben und mit Tafeln mit der Aufschrift "Quellschutzgebiet" gekennzeichnet. In diesen engeren Schutzgebieten sind jede Düngung des natürlichen Bodenbewuchses, die Lagerung von Stoffen jeder Art sowie jede Verunreinigung verboten. Im bewaldeten Schutzgebiet sind Kahlschläge verboten. Die Nutzung darf nur im Plenterbetrieb erfolgen.

Weiteres Schutzgebiet der Retzenquelle: Die Gst.Nr. 257, 253/2, 316, 318, 319, 254, 255, 256, 258, 253/1, 253/3 und 438 zur Gänze, der bergwärts des bestehenden Güterweges gelegene Teil des Grundstückes Nr. 259, der südliche Teil des Grundstückes Nr. 320 und der von den genannten Grundstücken eingeschlossene Teil des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 554. Diese Fläche umfaßt einen Bereich von rund 400 x 500 m östlich, nordöstlich und südöstlich der Retzenquelle.

Weiteres Schutzgebiet der Kochquelle: Der nordöstliche Teil des Grundstückes Nr. 215, im Ausmaß von rund 200 x 250 m Grundfläche.

In den weiteren Schutzgebieten sind Sickergruben, Lagerungen wassergefährdender Stoffe, Sprengungen und Kahlschläge sowie Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Giftstoffen verboten.

Grabungen über eine Tiefe von 2,00 m und die Herstellung baulicher Anlagen aller Art sind nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig.

Zur Wasserversorgung von Kindberg sowie der Stadtteile Kindtalgraben, Kindtal und Teile von Kindbergdörfel bestehen folgende Wasserspender:

Quelle I auf Gst.Nr. 14/2, KG Kindtalgraben

Quelle II auf Gst.Nr. 1/2, KG Kindtalgraben

Quelle III (Kalkofenquelle) auf Gst.Nr. 57/3, KG Kindtalgraben

Quelle IV auf Gst.Nr. 57/1, KG Kindtalgraben

- 9 -

Die Ergiebigkeit der Quellen I und II beträgt zusammen 3,1 l/s, der Quelle III 4 l/s und der Quelle IV 1,5 l/s.

Schutzgebiet Quelle I lt. Urk.6:

Eine Fläche, die bachabwärts 2 m vor dem Quellschacht beginnt und sich bachaufwärts über Gst.Nr. 17/3 erstreckt bis zu dessen Begrenzung durch Gst.Nr. 44.

Schutzgebiet Quelle III:

Eine Fläche deren untere Begrenzung bis an den Möstlingbach reicht, bachabwärts 2 m über den Quellschacht, hangaufwärts bis auf eine Entfernung von 15 m und bachaufwärts bis auf eine Entfernung von 50 m reicht. Dieses Schutzgebiet ist mit einem ortsüblichen Zaun umgeben und mit Tafeln mit der Aufschrift "Quellschutzgebiet - Betreten verboten" gekennzeichnet. Auf diesen Flächen sind das Halten und Weiden von Groß- und Kleinvieh, Düngung mit menschlichen und tierischen Abfallstoffen und Grabungen untersagt.

Engeres Schutzgebiet der Quelle IV:

Die Begrenzung im Südosten bildet der Möstlingbach. Zu beiden Seiten der Quelle verläuft die Begrenzung in einer Entfernung von je 20 m und hangaufwärts ebenfalls in einer Entfernung von 20 m von der Quelle. Diese Fläche ist mit einem standfesten Weidezaun eingefriedet. Innerhalb des Schutzgebietes ist jegliche Viehhaltung, Düngung, Grabung und dergleichen unzulässig. Es ist durch eine Tafel als Quellschutzgebiet kenntlich gemacht.

Als weitere Wasserspender dienen:

Filterrohrbrunnen I auf Gst.Nr. 253, KG Kindberg

Filterrohrbrunnen II auf Gst.Nr, 252/1, KG Kindberg

- 10 -

Der Brunnen I besitzt eine Tiefe von 14,9 m, der Brunnen II eine Tiefe von 14 m. Der Filterdurchmesser beträgt 80 cm.

Die wasserrechtlich bewilligte Gesamtentnahmemenge aus beiden Brunnen beträgt 3.600 m<sup>3</sup>/d.

Engeres Schutzgebiet der beiden Brunnen:

Der im Lageplan des Plansatzes I braun umgrenzte Bereich auf den Gst.Nr. 257/2, 257/1, 261, 253, 252/1 und 263/1, alle KG Kindtal, der westlich und nördlich der Brunnen bis ca. 50 m, östlich bis 60 m vom Brunnen I und ca. 110 m vom Brunnen II und südlich bis ca. 30 m Entfernung vom Brunnen II reicht.

Dieses Schutzgebiet ist mit einem standsicheren Zaun umgeben und mit Tafeln mit der Aufschrift "Brunnenschutzgebiet" gekennzeichnet. In diesem engeren Schutzgebiet sind jede Düngung, jede Verletzung des natürlichen Bodenwuchses, die Lagerung von Stoffen jeder Art sowie jede Verunreinigung verboten.

Weiteres Schutzgebiet:

Die Gst.Nr. 259, 257/2, 257/1 und 256, KG Kindtal, südlich der im genannten Lageplan grün angedeuteten Linie, die 60 m bis 100 m südlich des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 593/3 (Ziegeleigasse) verläuft, weiters die Grundstücke Nr. 260, 261, Bfl. 262, 263/2, 263/1 und 252/1, alle KG Kindtal, zur Gänze (soweit sie nicht ohnehin in das engere Schutzgebiet fallen) und der unmittelbar an diesen Bereich angrenzende Teil des öffentlichen Gewässergrundstückes Nr. 600/2 der Mürz, KG Kindtal.

In weiteren Schutzgebieten sind Sickergruben, Lagerungen wassergefährdender Stoffe und Sprengungen verboten.

Grabungen über eine Tiefe von 1 m und die Herstellung baulicher Anlagen aller Art sind nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig.

- 11 -

Im Rahmen eines Ortsaugenscheines findet eine Überprüfung der Schutzgebiete bezogen auf den Stand der Technik sowie der wasserwirtschaftlichen Entwicklung unter Beiziehung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen statt.

Zu Frage 11:

Die wasserwirtschaftliche Planung wird unmittelbar nach der Schneeschmelze örtliche Erhebungen darüber durchführen, ob weitere Schutzzonen vorgesehen werden können. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob zusätzlich zu den relativ kleinräumigen Schutzgebieten auch Schongebiete verordnet werden sollten. Es ist aber nochmals darauf hinzuweisen, daß durch die Klüftigkeit des Einzugsgebietes Schongebietsmaßnahmen diffuse Kontaminationen nicht vollständig ausschließen können, weshalb im vorliegenden Fall nach dem heutigen Wissensstand keine sinnvollen Alternativen zu Entkeimungsanlagen bestehen.

Eine Untätigkeit der Wasserrechtsbehörde liegt nicht vor. Die Stadtgemeinde Kindberg hat von sich aus bereits alle erforderlichen Maßnahmen (sofortige Sicherheitsentkeimung und Projektvergabe für die UV-Entkeimungsanlage) gesetzt.

Die Verunreinigung des Trinkwassers war der Wasserrechtsbehörde seit dem Frühjahr 1993 bekannt.

Zu den Fragen 12 und 13:

Das Verfahren zur Genehmigung der UV-Entkeimungsanlage ist abgeschlossen; es liegt bereits eine rechtskräftige Bewilligung vom 9. März 1995, Zl. 3-33 Ki 29-95/91, vor. Dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren wurde ein wasserbautechnischer und ein ärztlicher Amtssachverständiger beigezogen. Die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde erfolgte aufgrund der schlüssigen Gutachten dieser Amtssachverständigen.

- 12 -

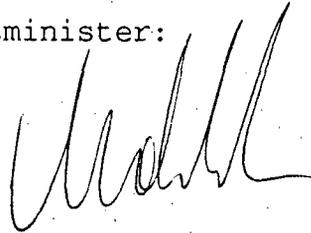
Da eine gänzliche Ausschaltung der Verursachung der Kontamination wegen der geologischen Verhältnisse nicht möglich erscheint, bestand keine Veranlassung, das Genehmigungsverfahren zu unterbrechen.

Zu den Fragen 14 und 15:

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, daß die zuständige Steiermärkische Wasserrechtsbehörde ihrer Aufsichtstätigkeit im Sinne des § 134 WRG nachgekommen ist und daher kein Vollzugsdefizit besteht. Zudem war die Wasserrechtsbehörde über alle Schritte der Stadtgemeinde Kindberg informiert.

Beilage

Der Bundesminister:



**BEILAGE****ANFRAGE:**

1. Auf welche wasserrechtlichen Bescheide geht die Wasserversorgungsanlage Kindberg zurück?
2. Wann wurden die Bescheide erlassen und von welcher Instanz?
3. Wurden für die hygienische und technische Überprüfung der Wasserversorgungsanlage kürzere Zeitabstände als 5 Jahre im Sinne von § 134 Abs 3 WRG vorgeschrieben?
4. Wurde vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage Kindberg die Befunde über die technische und hygienische Überprüfung der Anlage zeitgerecht der Wasserrechtsbehörde vorgelegt?
5. Wie alt sind der letzte und vorletzte vollständige Befund nach § 134 Abs 1 WRG zur Wasserversorgungsanlage Kindberg?
6. Welche Schritte wurden von der zuständigen Wasserrechtsbehörde gegen die Übertretung des § 134 WRG unternommen?
7. Wenn keine Schritte unternommen wurden, warum?
8. Welche Anordnungen wurden im Sinne des § 34 WRG zum Schutz der Kindberger Wasserversorgungsanlage getroffen und von wann stammen diese Bescheide bzw. Verordnungen?
9. Welche wirtschaftlichen Tätigkeiten wurden durch diese Anordnungen beschränkt?
10. Welche räumliche Reichweite haben diese Anordnungen?
11.
  - a) Wurde von der Wasserrechtsbehörde eine Ausweitung der Schutzzonen oder die Verfügung weiterer Beschränkung in der bestehenden Schutzzone geprüft?
  - b) Wie verantwortet die Wasserrechtsbehörde ihre Untätigkeit angesichts der offenbar gegeben Verseuchung des Wassers?
  - c) Seit wann sind der Wasserrechtsbehörde die mikrobiologischen Befunde, die eine Verseuchung mit bis zu 8 coliformen Keimen in 100 ml bei 44° C ausweisen, bekannt?
12.
  - a) Welche Sachverständigen werden im Verfahren zur Genehmigung der UV-Filteranlage heranzuziehen sein?
  - b) Inwiefern stellt die mögliche Ausschaltung der Verursachung der Kontamination (weitere Maßnahmen nach § 34 WRG) einen Grund dar, das Genehmigungsverfahren zu unterbrechen?
13. Wurde ein solches Ansuchen zur Genehmigung der UV-Filteranlage vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage bereits eingereicht?
14. Wie beurteilt das Ministerium die Aufsichtstätigkeit des Landeshauptmanns und der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark angesichts der Tatsache, daß die Befunde nach § 134 WRG kaum eingefordert werden, geschweige denn stichprobenweise überprüft werden?
15. Welche Schritte hat die oberste Wasserrechtsbehörde gegen dieses Vollzugsdefizit bei den Stmk. Wasserrechtsbehörden unternommen?